

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Molauer Land

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Leislau“

Der Gemeinderat Molauer Land hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Leislau“ gefasst.

Ziel und Zweck der Planung und voraussichtliche Auswirkungen:

Der Bebauungsplan kann die städtebauliche Entwicklung und die zulässige Art der Windenergienutzung im Geltungsbereich nicht mehr gestalten und steuern, sondern steht insbesondere mangels Marktverfügbarkeit entsprechender Anlagengesamthöhen einer gerichteten städtebaulichen Entwicklung an diesem Standort entgegen und ist somit durch eine faktische Verhinderungsplanung unzulässig.

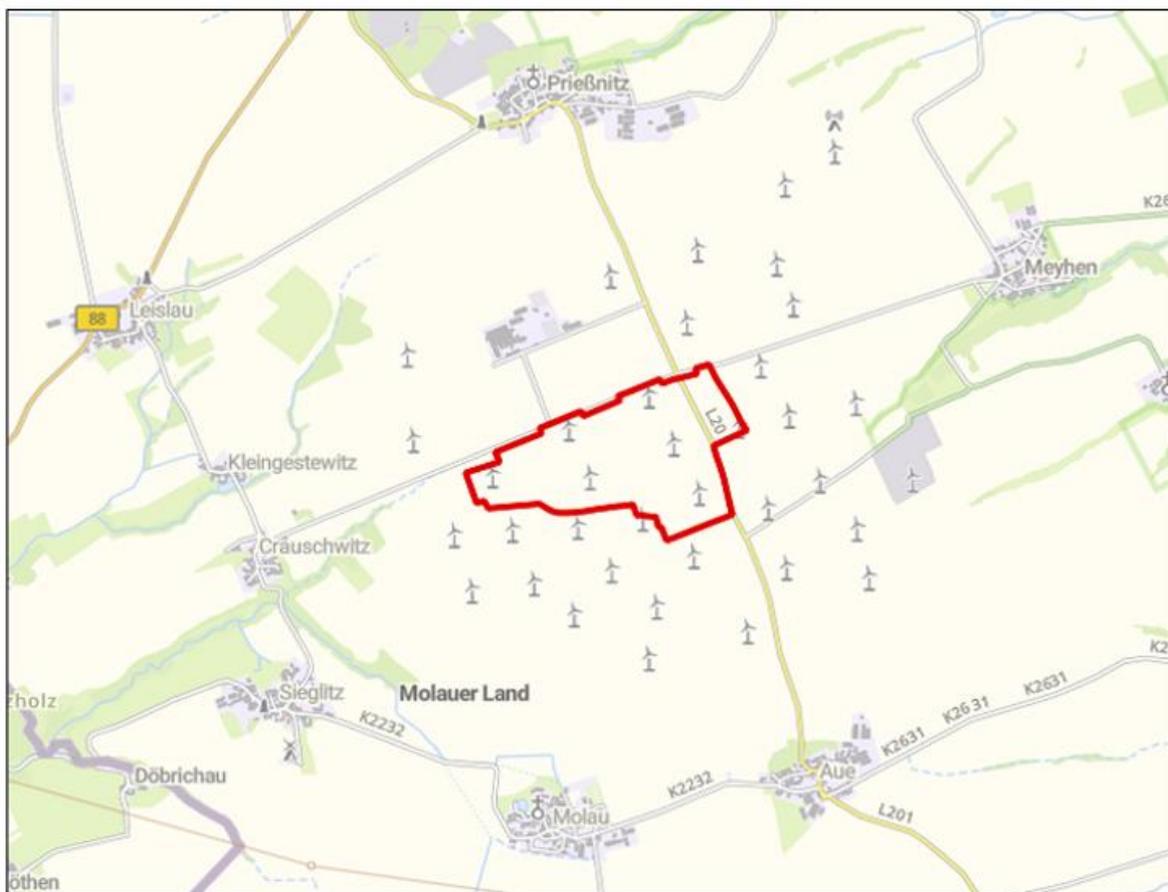
Deshalb sieht die Gemeinde die Notwendigkeit, den Bebauungsplan Nr. 2 vollständig aufzuheben, um auf diese Weise eine Weiternutzung und ein Repowering an diesem Standort zu ermöglichen.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet zum Außenbereich nach § 35 BauGB, worin zukünftig ausschließlich privilegierte Vorhaben, wie Vorhaben zur Windenergienutzung, zulässig sein werden. Dadurch ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere der Windenergienutzung im Gemeindegebiet, in Kombination mit den Zielen der Raumordnung gewährleistet. Der Regionale Entwicklungsplan Halle weist am Standort ein Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergie aus.

In seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2025 hat der Gemeinderat Molauer Land beschlossen, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Leislau“ frühzeitig zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgt ortsüblich.

Der Bereich der geplanten Bebauungsplan-Aufhebung erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Leislau“ und ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 89 ha.

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 2 „Windpark Leislau“



Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB liegt der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Leislau“ in der Zeit

vom 21. März 2025 bis einschließlich 22. April 2025

im Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Zi. EG 3 Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld während folgender Zeiten für jedermann öffentlich einsehbar aus:

Mo	09.00 - 12.00 Uhr
Di	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.00 Uhr
Do	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 Uhr

Folgende Unterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraumes über diese Seite unter der Rubrik *Verbandsgemeinde & Mitgliedsgemeinden -> Wethau -> Bauleitplanung* sowie über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) eingesehen werden:

- Vorentwurf zur vollständigen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Windpark Leislau“
- Ziele und Zwecke der Planung
- Planzeichnung

Während der o. g. Frist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf zur vollständigen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Leislau“ bei der

Verbandsgemeinde Wethautal schriftlich (Postanschrift: Verbandsgemeinde Wethautal, Bauamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld) vorgebracht werden.

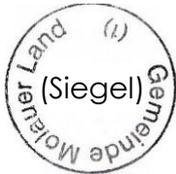
Stellungnahmen können im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung auch per E-Mail abgegeben werden, an:

bauamt@vgem-wethautal.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Entwurfserstellung unberücksichtigt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Gemeinde Molauer Land, den 13.03.2025




.....
Bodo Zier
Bürgermeister